

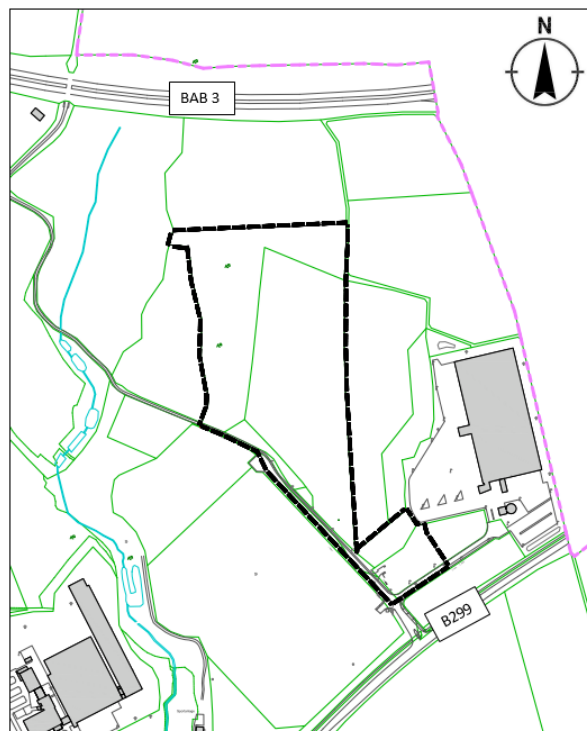
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „177 – Habersmühle III“

Der Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 27.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „177 – Habersmühle III“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden: durch die Fl.Nr. 286 Gem. Mühlen (Teilbereich)
- Im Osten: durch Fl.Nrn. 288, 282, 292 und 293 (Teilbereich), Gem. Mühlen
- Im Süden: durch die Max-Herz-Straße
- Im Westen: durch die Europoles-Straße und Fl.Nrn. 240 und 245, Gem. Mühlen

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.02.2024.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 04.08.2025, AZ – ROP-SG34-4621.1-78-14-33 die Flächennutzungsplanänderung „F177 – Habersmühle III“ genehmigt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.08.2025 wurde die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Der Bebauungsplan „177 – Habersmühle III“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan ist im Internet auf

<https://www.neumarkt.de/planen-bauen/stadtentwicklung/bebauungsplaene-bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

sowie auf dem zentralen Landesportal:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung kann er einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus I, 2. Stock, Zimmer Nr. 201, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Neumarkt i.d.OPf., 16.09.2025

Markus Ochsenkühn
Oberbürgermeister